

Inhalt

Urteil des Oberlandesgerichts Köln vom 27.09.2018, Az. 28 U 16/18	2
(Versicherer kann vor Erbringung seiner Leistung gegen den Dritten nicht auf Feststellung seines (künftigen) Anspruchs klagen, sondern nur auf Feststellung der Ersatzpflicht des Schädigers gegenüber dem VN)	
Urteil des Oberlandesgerichts Celle vom 11.07.2019, Az. 8 U 17/19	3
(Anwendbarkeit des Teilungsabkommens Mieterregress auf Altenteile bzw. unentgeltliche Nutzungsverhältnisse)	
Hinweisbeschluss des Oberlandesgerichts Frankfurt vom 18.06.2019, Az. 22 U 210/18	5
(Sachschadensrecht; weiterhin fiktive Abrechnung von Sachschäden im Deliktsrecht)	
Hinweisbeschluss des Oberlandesgerichts Bamberg vom 12.06.2019, Az. 1 U 34/19	7
(Mieterregress; Unbeaufsichtigtes Laden eines Akkus kann im Einzelfall objektiven Fahrlässigkeitsvorwurf begründen)	
Urteil des Bundesgerichtshofs vom 07.02.2019, Az. VII ZR 63/18	9
(Werkvertragsrecht – Abgrenzung zwischen Schadensersatz statt der Leistung und neben der Leistung)	
Beschluss des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 28.11.2019, Az. I 22 U 672/19	12
(Abschlussprüfung neuer Abwasserleitungen muss nach anerkanntem Stand der Technik durchgeführt werden, dabei gehört die Sichtprüfung nicht begehbare Rohre mit Kanalkameras zur werkvertraglich geschuldeten Leistung)	
Hinweisbeschluss des Landgerichts Oldenburg vom 16.12.2019, Az. 13 O 1495/19	14
(Anspruchsübergang nach § 86 Absatz 1 VVG umfasst auch Kulanzleistungen des Versicherers)	
Beschluss des Oberlandesgerichts Frankfurt vom 28.08.2019, Az. 13 W 44/19	15
(Gebäudeversicherer hat Auskunftsanspruch gegen Schadensverursacher, ob und wo dieser zum Schadenszeitpunkt haftpflichtversichert war)	
Beschluss des Oberlandesgerichts Frankfurt vom 07.09.2019, Az. 10 U 8/18	16
(Ein Mieter hat gegen einen anderen Mieter keinen Ersatzanspruch für Schäden an der Tapete durch eingedrungenes Wasser)	
Urteil des OLG Dresden vom 03.09.2019, Az. 6 U 609/19 (Revision zugelassen)	17
(Keine Haftung nach § 7 StVG, wenn Fortbewegungs- und Transportfunktion des Kfz – und damit die Betriebsgefahr – im Schadenszeitpunkt nicht gegeben ist und auch nicht mehr nachwirkt)	

Urteil des Oberlandesgerichts Köln vom 27.09.2018, Az. 28 U 16/18

Die Entscheidung:

Der private Krankenversicherer eines elfjährigen Geschädigten macht Schadensersatzansprüche gemäß § 86 Absatz 1 VVG aus übergegangenem Recht wegen eines Verkehrsunfalls im Jahr 2013 gegen den Schadensverursacher und seine Haftpflichtversicherung geltend. Der Krankenversicherer klagte einerseits auf Erstattung der bisher an den Geschädigten erbrachten Leistungen und andererseits auf Feststellung, dass die Beklagten verpflichtet seien, ihm sämtliche künftigen Kosten, Schäden und Aufwendungen aus dem Unfall unter Berücksichtigung eines Mitverschuldensanteils zu ersetzen.

Hinsichtlich der Klage auf Erstattung der bisher an den Geschädigten erbrachten Leistungen bestätigte das OLG Köln die stattgebende Entscheidung der Vorinstanz. Demnach habe die Klägerin gegen die Beklagten einen Schadensersatzanspruch aus übergegangenem Recht gemäß § 7 Absatz 1 StVG, §§ 86 Absatz 1, 115 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 VVG im Umfang einer Haftungsquote von 25 %.

Den Feststellungsantrag des Versicherers lehnte das OLG Köln jedoch ab, da die Klägerin nicht aktivlegitimiert sei. Die Klägerin rücke nur insoweit in die Rechtsstellung des geschädigten Versicherungsnehmers ein, als sie Versicherungsleistungen tatsächlich erbracht habe. Ein Übergang des Schadensersatzanspruchs könne nach dem Wortlaut des § 86 VVG nämlich nur mit der jeweiligen Zahlung des Versicherers stattfinden. Derjenige Drittleistungsträger, der erst mit seiner jeweiligen Leistung die Schadensersatzforderung erwirbt – wie z.B. ein privater Krankenversicherer – sei, wenn der Forderungsübergang mangels Leistungserbringung nicht vollzogen ist und der Verletzte den Krankenversicherer nicht zur Prozessführung konkret ermächtigt hat, für eine Fest-

stellungsklage nicht aktivlegitimiert.

Für Forderungen, die erst durch künftige Zahlungen auf den Versicherer übergehen, sei dieser selber nicht aktivlegitimiert.

Deswegen könne der Versicherer vor Leistungserbringung an seinen VN nicht auf Feststellung seines (künftigen) Anspruchs klagen, sondern nur auf Feststellung der Ersatzpflicht des Schadensverursachers gegenüber dem Versicherungsnehmer/Geschädigten.

Die Praxisrelevanz:

Zu einem Zeitpunkt, zu dem die Verjährung von Schadensersatzansprüchen gegen Dritte droht, ist gerade bei größeren Schadenfällen die versicherungsvertragliche Abwicklung häufig noch nicht vollständig abgeschlossen, d.h. der Versicherer wird auch nach Eintritt der Verjährung des Regreßanspruchs noch Zahlungen leisten müssen.

Damit ein Versicherer hinsichtlich solcher erst künftig auf ihn übergehender Ansprüche keinen Rechtsverlust beim Regreß erleidet, muß er notfalls geeignete prozessuale Maßnahmen einleiten.

Wenn ihm sein Versicherungsnehmer die Ansprüche gegen den Schadenverursacher abtritt oder ihn zur Prozessführung ermächtigt, kann der Versicherer die Feststellung begehren, daß der Dritte künftige Schadensersatzansprüche an ihn zu erstatten hat.

Erfolgt eine solche Abtretung/Ermächtigung – wie häufig – nicht, kann der Versicherer nur auf Feststellung der Ersatzpflicht des Schadensverursachers gegenüber dem Versicherungsnehmer klagen.

Urteil des Oberlandesgerichts Celle vom 11.07.2019, Az. 8 U 17/19

Die Entscheidung:

Die Klägerin macht als Gebäudeversicherer Ausgleichsansprüche nach dem Teilungsabkommen Mieterregress gegen die Beklagte als Haftpflichtversicherer der im Haus wohnenden Eltern des Versicherungsnehmers aufgrund eines Hausbrandes im Dezember 2013 geltend. Beide Versicherer sind Vertragspartner des Teilungsabkommen Mieterregress. Das ursprünglich im Eigentum der Mutter stehende Grundstück wurde im Wege der vorweggenommenen Erbfolge 1995/96 auf den jetzigen Eigentümer und Versicherungsnehmer übertragen. Zeitgleich wurde zugunsten der Eltern ein Altenteil/Wohnrecht bestellt. Am 22.12.2013 stellte die Mutter des Versicherungsnehmers in der Küche ihres Wohnbereichs einen Topf mit Fett auf den Herd und verließ die Küche. Kurze Zeit später brach im Bereich des Herdes ein Brand aus, dessen Ursache streitig ist. Die Klägerin regulierte den Brandschaden am Gebäude. Erstinstanzlich gab das Landgericht der Klage des Gebäudeversicherers statt. Dagegen wendete sich der Haftpflichtversicherer mit seiner Berufung.

Die Beklagte trug vor, dass das Teilungsabkommen nicht auf Altenteile, sondern nur auf Mieter/Pächter anwendbar sei, da die Stellung eines Altenteils eher mit einem Miteigentümer als mit einem Mieter vergleichbar sei. Weiterhin sei die Brandursache unklar und deswegen fehle es an einem nach dem Teilungsabkommen erforderlichen objektiv rechtswidrigen Pflichtverstoß.

Das OLG wies die Berufung zurück und stellte fest, dass das Landgericht der Klägerin zu Recht einen Ausgleichsanspruch nach dem Teilungsabkommen Mieterregress zugesprochen habe.

Den Einwänden der Beklagten folgte das OLG nicht.

Es bestätigte die Anwendbarkeit des Teilungsabkommens auf Altenteile, obwohl es nach dem Wortlaut nur auf Miet- und Pachtverhältnisse anzuwenden sei. Bei der Auslegung des Abkommens komme es nicht auf die für die Auslegung von Willenserklärungen geltenden Grundsätze an, vielmehr sei das Abkommen wie eine Rechtsnorm nach objektiven Kriterien auszulegen. Eine entsprechende Anwendbarkeit auf Altenteile ergäbe sich im Wege der teleologischen Auslegung, die sich am Gesetzeszweck (ratio legis) orientiere. Von Bedeutung seien daher die mit der konkreten Regelung verfolgten Zwecke und allgemeine Gerechtigkeits- und Zweckmäßigkeitserwägungen. Das Teilungsabkommen beruhe auf der BGH-Rechtsprechung, wonach der Mieter bei einfacher Fahrlässigkeit vor dem Regress des Gebäudeversicherers geschützt werde, diesem aber ein Ausgleichsanspruch gegen den Haftpflichtversicherer des Mieters analog § 78 Absatz 2 VVG zugebilligt werde. Ziel des Teilungsabkommens sei es, die mit der Prüfung, Verfolgung und Abwehr derartiger Ansprüche verbundenen Kosten der Versicherer zu reduzieren, die Gerichte zu entlasten und das Verhältnis zwischen Vermieter und Mieter nicht mit den Auseinandersetzungen der Versicherer zu belasten. Vor diesem Hintergrund werden auch Regressansprüche der Gebäudeversicherer wegen grober Fahrlässigkeit in das Abkommen einbezogen, um Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen einfacher und grober Fahrlässigkeit zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund sei eine Anwendung des Teilungsabkommens auch auf Altenteile geboten. →

Der BGH habe bereits mit seiner Entscheidung vom 13.09.2006 (IV ZR11/05, juris) klargestellt, dass die für Mietverhältnisse entwickelten Grundsätze des Regressverzichts durch den Gebäudeversicherer auch auf unentgeltliche Nutzungsverhältnisse anwendbar seien. Die vergleichbare Rechtslage zwischen unentgeltlichen Nutzungsverhältnissen und Altenteilen sowie die mit dem Teilungsabkommen verfolgten Zwecke der Kostenreduzierung und der Nichtbelastung des Verhältnisses zwischen den Parteien des Nutzungsverhältnisses spräche für eine Anwendbarkeit des Teilungsabkommens auf Altenteile.

Weiterhin weist das OLG den Einwand der Beklagten zurück, dass die Stellung eines Altenteils einem Miteigentümer vergleichbar wäre, da dieser ja gerade sein Eigentum für das Altenteil aufgegeben habe.

Das Vorliegen der weiteren Anwendungsvoraussetzungen nach § 2 des Teilungsabkommens habe das Landgericht ebenfalls zu Recht angenommen. Hinsichtlich des Pflichtenverstößes setze § 2 Nr. 1 des Teilungsabkom-

mens nicht voraus, dass dieser feststehe, vielmehr habe die Klägerin Tatsachen darzulegen, die keine ernsthaften Zweifel an der objektiv fahrlässigen Brandverursachung durch die Mutter des Eigentümers zulassen. Nach diesen Maßstäben könne vorliegend ein objektiver Pflichtverstoß festgestellt werden, der vom Haftpflichtversicherungsschutz umfasst sei.

Die Praxisrelevanz:

Die Entscheidung zeigt auf, dass das Teilungsabkommen Mieterregress über den Wortlaut hinaus auch auf Altenteile bzw. nach BGH-Rechtsprechung auf alle unentgeltlichen Nutzungsverhältnisse anwendbar ist.

Von großer Relevanz ist die vom Gericht angenommene Beweislast des Gebäudeversicherers. Danach genügt es – und so steht es wörtlich im Teilungsabkommen – daß der Gebäudeversicherer einen objektiv rechtswidrigen Pflichtverstoß des Mieters darlegt.

Der Gebäudeversicherer muß diesen Verstoß also nicht beweisen, eine schlüssige Darlegung genügt.

Hinweisbeschluss des Oberlandesgerichts Frankfurt vom 18.06.2019, Az. 22 U 210/18

Die Entscheidung:

Ein Autofahrer klagte nach einem Unfall auf Erstattung der auf Gutachtenbasis geschätzten Reparaturkosten. Das Landgericht Darmstadt wies seine Klage ohne weitere Sachverhaltsermittlung ab, da sich seiner Ansicht nach die vom BGH für das Werkvertragsrecht entschiedene Aufgabe der Zulässigkeit des sogenannten fiktiven Schadensersatzes auf Gutachtenbasis (Urteil vom 22.02.2018 – 7 ZR 46/17, juris) auf sämtliche Sachschadensfälle und damit sowohl auf kauf- oder mietrechtliche Gewährleistung als auch auf deliktische Ansprüche beziehe. Dagegen legte der Autofahrer Berufung ein.

Das OLG teilte den Parteien durch Hinweisbeschluss mit, dass es mangels Möglichkeit zur Rückverweisung weitere Sachverhaltsaufklärung für geboten halte und regte aufgrund des Sachverhalts einen Vergleich auf Grundlage seiner Rechtsauffassung an.

Das OLG führte grundlegend aus, dass es die Rechtsansicht des Landgerichts, die Möglichkeit einer fiktiven Abrechnung von Sachschäden sei auch im Deliktsrecht im Wege der Rechtsfortbildung und im Hinblick auf die Entscheidung des BGH vom 22.2.2018 - VII ZR 46/17 unzulässig, für rechtsfehlerhaft halte. Seiner Ansicht nach bestehe gemäß § 249 BGB in der Regel ein Anspruch des Geschädigten auf Ersatz der in einer Fachwerkstatt anfallenden Reparaturkosten unabhängig davon, ob der Geschädigte das Fahrzeug tatsächlich voll, minderwertig oder überhaupt nicht reparieren lasse (st. Rspr. des BGH, vgl. Senatsurteil vom 7. Februar 2017 – VI ZR 182/16, NJW 2017, 2183 Rn. 7 m.w.N.).

Denn Ziel des Schadensersatzes sei die Totalreparatur und der Geschädigte sei nach schadensrechtlichen Grundsätzen sowohl in der Wahl der Mittel zur Schadensbehebung als auch in der Verwendung des vom Schädiger zu leistenden Schadensersatzes frei. Allerdings müsse er

sich dabei an das in § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB normierte Wirtschaftlichkeitsgebot halten, also im Rahmen des Zumutbaren den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung wählen, sofern er die Höhe der für die Schadensbeseitigung aufzuwendenden Kosten beeinflussen könne. Begehre er den Ersatz fiktiver Reparaturkosten, genüge es im Allgemeinen, dass er den Schaden auf Grundlage eines von ihm eingeholten Sachverständigengutachtens berechne, sofern das Gutachten hinreichend ausführlich sei und das Bemühen erkennen lasse, dem konkreten Schadensfall vom Standpunkt eines wirtschaftlich denkenden Betrachters aus gerecht zu werden (vgl. BGH Urteil vom 29. April 2003 - VI ZR 398/02, BGHZ 155, 1 m.w.N.).

Wenn das Landgericht weiter ausführe, dass die fiktive Abrechnung das Einfallstor für Betrügereien sei, übersteige dies zum einen seine Kompetenz, da der Gesetzgeber die fiktive Abrechnung vorsehe. Zum anderen sei das Argument auch nicht ohne weiteres tragfähig, da das Gericht seine Auffassung lediglich auf eine Unterstellung ohne konkrete Zahlen stütze. Es lasse außen vor, dass die Versicherungswirtschaft zwischenzeitlich die HIS-Datei eingeführt habe, um die mehrfache Reparatur ein und desselben Fahrzeugs und die mehrfache Abrechnung ein und desselben Schadens zu vermeiden. Deswegen sei ein Verbot der fiktiven Abrechnung durch die Gerichte nicht erforderlich.

In der vom Landgericht angeführten Entscheidung (BauR 2018, 815) habe der BGH unter Aufgabe seiner bisherigen Rechtsprechung dem Besteller einer Werkleistung, der das Werk behält und den Mangel nicht beseitigen lässt, eine Abrechnung des Schadens nach den fiktiven Mängelbeseitigungskosten versagt. Dabei habe es sich um einen Spezialfall des Werkvertragsrechts gehandelt, der nicht auf die fiktive Abrechnung von Schadensersatzansprüchen aus Verkehrsunfällen übertragbar sei. ➔

Zudem habe der VII. Senat ausdrücklich darauf hingewiesen, dass seine Rechtsprechung wegen der dort gegebenen Besonderheiten nur für das Werkvertragsrecht gelte und deshalb auch keine Entscheidung des Großen Senats für erforderlich gehalten.

Die Praxisrelevanz:

Diese obergerichtliche Entscheidung zeigt deutlich auf, dass im Deliktsrecht, nach unserer Auffassung aber auch im gesamten Schadensersatzrecht, weiterhin an der fiktiven Abrechnung von Sachschäden festzuhalten ist. Dieser Grundsatz gilt auch für die nach § 86 I VVG auf die Versicherer übergehenden Schadensersatzansprüche. Das Landgericht Darmstadt hatte bereits mehrfach (siehe bspw. das Urteil vom 25.08.2018 im Regressnewsletter 01/2019) versucht, das zum Werkvertragsrecht ergangene BGH-Urteil vom 22.02.2018 auf die Abrechnung von Verkehrsunfällen zu übertragen und dafür sehr viel Kritik aus der Rechtsliteratur und Praxis erhalten. Zuletzt sprach sich der Deutsche Verkehrsgerichtstag im Februar 2020 nahezu einstimmig für die Beibehaltung der fiktiven Sachschadensabrechnung aus.

Hinweisbeschluss des Oberlandesgerichts Bamberg vom 12.06.2019, Az. 1 U 34/19

Die Entscheidung:

Ein Gebäudeversicherer klagte im Jahr 2016 auf hälftige Erstattung seiner Schadensaufwendungen für einen Brand in Höhe von ca. 31.000 Euro gegen den Haftpflichtversicherer eines Mieters. Der Brand entstand in einem Kellerraum des versicherten Gebäudes, ausgelöst durch die Explosion des Akkus eines Spielzeughelikopters. Den Spielzeughelikopter hatte der Mieter zuvor für 8 Euro auf einer Recycling-Börse gekauft. Zum Aufladen stellte er den Helikopter auf einem Wäschetrockner im Keller ab und verließ dann den Kellerraum.

Auf dem Wäschetrockner stand u.a. ein Textilkoffer. In unmittelbarer Nähe befanden sich weitere elektrische Geräte und eine Holzsauna. Der Brand entstand ca. 10 Minuten, nachdem der Mieter den Kellerraum verlassen hatte. Beide Versicherer sind Vertragspartner des Teilungsabkommens Mieterregress in der Fassung von 2008.

Das Landgericht gab der Klage nach Beweisaufnahme durch einen Sachverständigen erstinstanzlich statt.

Dagegen wendete sich der beklagte Haftpflichtversicherer mit seiner Berufung. Seiner Auffassung nach stand dem Gebäudeversicherer mangels objektiven Pflichtverstoßes kein Anspruch nach § 2 des Teilungsabkommens zu. Das unbeaufsichtigte Laden eines Akkus und das Abstellen des Helikopters auf einer brennbaren Fläche sei nicht pflichtwidrig gewesen. Weiterhin sei die Brandursache unklar und das Laden sei während des Aufräumens des Kellers, also unter Aufsicht erfolgt. Auch ein Anspruch aus § 78 Absatz 2 VVG analog bestehe nicht, da das Teilungsabkommen abschließend sei und alle möglichen Ansprüche einbeziehe.

Das OLG Bamberg wies die Berufung durch Beschluss als unbegründet zurück.

Der Argumentation der Berufung, es liege kein fahrlässiges Verhalten vor, könne nicht gefolgt werden. Nach den Ausführungen des Sachverständigen konnte die konkrete Brandursache zwar nicht ermittelt werden, jedoch begründeten alle in Betracht kommenden Ursachen (Tiefenentladung, Vorschäden, Alter, mindere Qualität, mechanische Beschädigung oder vorangegangenes Laden bei tiefen Temperaturen) einen Fahrlässigkeitsvorwurf gegenüber dem Haftpflicht-VN. Insoweit sei die Beweiswürdigung des Landgerichts nicht zu beanstanden.

Dem Vorwurf der Berufung, dass Landgericht habe praktisch unerfüllbare Sorgfaltsanforderungen an das Laden von Lithium-Ionen-Akkus gestellt, folgte das OLG ebenfalls nicht. Das Landgericht habe in Anbetracht der konkreten Umstände des Einzelfalls zu Recht ein objektiv (leicht) fahrlässiges Verhalten festgestellt. Für den Fahrlässigkeitsvorwurf waren demnach folgende Umstände maßgeblich: Der VN der Beklagten habe das Gerät gebraucht in einer Recycling-Börse für lediglich 8 Euro ohne Gebrauchs- oder Bedienungsanleitung und nicht original verpackt erworben. Er habe somit keinerlei Kenntnis über das Vorleben des Helikopters und eventuelle Vorschäden, insbesondere über die Qualität der Akkus, deren Alter, eventuelle mechanische Vorschäden oder eine bereits eingetretene Tiefenentladung gehabt. Mit mechanischen Beschädigungen sei vorliegend verstärkt zu rechnen gewesen, da es sich um einen Spielzeughelikopter handelte, der erfahrungsgemäß abstürzen und dadurch Beschädigungen des Akkus aufweisen könne. In Anbetracht dieser Umstände, die dem VN der Beklagten bekannt waren, hätte er den Helikopter nur in einer nicht brennbaren Umgebung laden dürfen. Wäre dies geschehen, hätte der Brand nicht auf die in der Umgebung befindlichen brennbaren Gegenstände übergreifen können und der Brand wäre örtlich begrenzt geblieben. ➔

Ob auch ein Anspruch nach § 78 Absatz 2 VVG bestünde, könne dahinstehen, da das Landgericht zu Recht einen Anspruch aus dem Teilungsabkommen bejaht habe.

Die Praxisrelevanz:

Das unbeaufsichtigte Laden eines Akkus kann – abhängig von den Umständen des Einzelfalls – einen objektiven Fahrlässigkeitsvorwurf begründen. Nach § 2 Nr. 1 des Teilungsabkommens Mieterregress muss der Gebäudeversicherer lediglich Tatsachen darlegen, die keinen ernsthaften Zweifel an einem Pflichtverstoß durch den VN des Haftpflichtversicherers zulassen. Im vorliegenden Fall bestand nach Ansicht des Gerichts kein Zweifel am Vorliegen eines objektiven Pflichtverstoßes, da alle denkbaren Schadensursachen zweifelsfrei einen solchen Verstoß begründeten. Eines subjektiven Fahrlässigkeitsvorwurfs bedarf es nach dem Teilungsabkommen Mieterregress – zur Vereinfachung der Regressabwicklung – nicht.

Urteil des Bundesgerichtshofs vom 07.02.2019, Az. VII ZR 63/18

Die Entscheidung:

Die Klägerin verlangte vom Beklagten, dem Betreiber einer Kfz-Werkstatt, Schadensersatz wegen fehlerhafter Arbeiten an ihrem Pkw. Die Klägerin beauftragte den Beklagten im Januar 2016 mit der Wartung ihres Pkw, Typ Volvo V70. Im Rahmen der Wartungsarbeiten wurden der Keilrippenriemen nebst Riemenspanner und Zahnriemen ausgetauscht.

Am 09.02.2016 traten erhebliche Probleme mit der Lenkung des Pkw auf. Das Fahrzeug wurde abgeschleppt und – wegen Betriebsferien des Beklagten – zur L. Kfz-Werkstatt gebracht. Dort wurde festgestellt, dass der Beklagte den Keilrippenriemen nicht richtig gespannt hatte. Der aus diesem Grund gerissene Riemen hatte sich um die Welle und das Gehäuse der Lichtmaschine gewickelt und diese beschädigt. Reste des Riemens hatten sich auch um die Riemenscheibe der Servolenkungspumpe gewickelt mit der Folge, dass die Riemenscheibe gebrochen und die Dichtung der Servolenkungspumpe beschädigt wurde. Weiterhin waren Teile des Riemens in den Riemetrieb des Zahnriemens gelangt. Die Klägerin ließ Keilrippenriemen, Riemenspanner, Zahnriemen, Servolenkungspumpe und Lichtmaschine ersetzen. Mit ihrer Klage machte die Klägerin Schadensersatz in Höhe der von der L. Werkstatt in Rechnung gestellten Reparaturkosten von 1.715,57 Euro nebst Zinsen geltend.

Die Klage wurde vom Amtsgericht abgewiesen. Die Berufung der Klägerin blieb ohne Erfolg. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgte die Klägerin ihren Zahlungsanspruch weiter. Die Revision führte dann zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht. Das Berufungsgericht und zuvor das Amtsgericht vertraten die Auffassung, dass der Klägerin kein Anspruch auf

Schadensersatz zustehe. Ein Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung gemäß §§ 634 Nr. 4, 280, 281 BGB oder auf Erstattung der Kosten der Selbstvornahme gemäß §§ 634 Nr. 2, 637 BGB komme nicht in Betracht, weil es an der erforderlichen Fristsetzung zur Nacherfüllung gefehlt habe. Die Fristsetzung sei auch nicht entbehrlich gewesen, da nicht davon ausgegangen werden könne, dass der Beklagte die Nacherfüllung ernsthaft und endgültig verweigert hätte. Auch ein besonderes Interesse der Klägerin an der sofortigen Geltendmachung der Rechte aus § 634 Nr. 2 bis 4 BGB sei nicht ersichtlich gewesen. Der Umstand, dass der Beklagte im Zeitpunkt des Auftretens der Probleme Betriebsferien hatte, sei ohne Belang, weil die Klägerin nicht dargelegt habe, warum ihr ein Zuwarten bis zum 11. Februar 2016 nicht zuzumuten gewesen sei.

Der Klägerin stehe auch kein Schadensersatzanspruch neben der Leistung gemäß §§ 634 Nr. 4, 280 Absatz 1 BGB zu, weil die Beseitigung der in Rede stehenden Schäden am Pkw der Klägerin von der Nacherfüllungspflicht des Beklagten umfasst sei.

Der BGH stellte hingegen fest, dass die Auffassung des Berufungsgerichts, die Klägerin habe keinen Schadensersatzanspruch für die Schäden an der Lichtmaschine und der Servolenkungspumpe, weil es an einer Fristsetzung zur Nacherfüllung fehle, unzutreffend sei.

Ein Anspruch der Klägerin auf Schadensersatz wegen der an der Lichtmaschine und der Servolenkungspumpe eingetretenen Schäden ergebe sich aus §§ 634 Nr. 4, 280 Absatz 1 BGB. Es handele sich hierbei um einen Schadensersatzanspruch neben der Leistung, der eine Fristsetzung zur Nacherfüllung nicht erfordere. →

Nach der Rechtsprechung des Senats kann mit dem Schadensersatzanspruch neben der Leistung gemäß §§ 634 Nr. 4, 280 Absatz 1 BGB Ersatz für Schäden verlangt werden, die aufgrund eines Werkmangels entstanden sind und durch eine Nacherfüllung der geschuldeten Werkleistung nicht beseitigt werden können. Für derartige Folgeschäden kommt die Setzung einer Frist zur Nacherfüllung gemäß §§ 634 Nr. 4, 281 Absatz 1 BGB nicht in Betracht. Denn der Zweck dieser Fristsetzung, dem Unternehmer eine letzte Gelegenheit einzuräumen, ein mangelfreies Werk herzustellen, könne in Bezug auf solche Schäden nicht erreicht werden, die durch eine Nacherfüllung der geschuldeten Werkleistung nicht zu beseitigen seien. Bei den Schäden an der Lichtmaschine und der Servolenkungspumpe handele es sich um Folgeschäden in diesem Sinne, die gemäß §§ 634 Nr. 4, 280 Absatz 1 BGB zu ersetzen seien.

Die Einordnung eines Schadens als Folgeschaden, der durch eine Nacherfüllung der geschuldeten Werkleistung nicht beseitigt werden könne, setze zunächst voraus, dass im Wege der Vertragsauslegung gemäß §§ 133, 157 BGB die geschuldete Werkleistung ermittelt werden muss.

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts war der Beklagte mit der Wartung des Kraftfahrzeugs der Klägerin beauftragt. Ein Wartungsvertrag über ein Kraftfahrzeug beinhalte regelmäßig dessen Überprüfung auf Funktions- und Verkehrstüchtigkeit im vereinbarten Umfang. Die Reparatur von im Rahmen der Wartung aufgedeckten Schäden gehöre dagegen regelmäßig nicht zur geschuldeten Leistung eines Wartungsvertrags. Sie sei nur bei einer entsprechenden Vereinbarung durchzuführen.

Entgegen der Auffassung der Revision umfasste der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag jedoch den Austausch des Keilrippenriemens, des Riemenspanners und des Zahnriemens. Dabei könne dahinstehen, ob derartige Arbeiten regelmäßig zum geschuldeten Leistungsumfang eines Vertrags über die Wartung eines Kraftfahrzeugs gehören. Denn die Parteien hatten diese Arbeiten – spätestens mit der (konkludenten) Abnahme der ausgeführten Arbeiten seitens der Klägerin durch Abholung des Kraftfahrzeugs und Begleichung der Rechnung des

Beklagten – zum Gegenstand ihrer vertraglichen Vereinbarungen gemacht.

Die vom Beklagten geschuldete Werkleistung bestand danach in der ordnungsgemäßen Wartung des Kraftfahrzeugs einschließlich des Austauschs des Keilrippenriemens, des Riemenspanners und des Zahnriemens. Hierauf beschränkte sich indes auch die Leistungspflicht des Beklagten.

Demgegenüber handele es sich bei den Schäden an der Lichtmaschine und der Servolenkungspumpe um Folgeschäden, die durch die mangelhafte Werkleistung des Beklagten – dem mangelhaften Spannen des Keilrippenriemens – entstanden seien, und die durch eine Nacherfüllung der geschuldeten Werkleistung nicht mehr beseitigt werden konnten. Diese Schäden betrafen vielmehr zuvor unbeschädigte Bestandteile des Kraftfahrzeugs und nicht das geschuldete Werk selbst.

Zu Recht ging das Berufungsgericht davon aus, dass sich ein Anspruch der Klägerin auf Ersatz der Kosten für den Austausch des Keilrippenriemens, des Riemenspanners und des Zahnriemens aus §§ 634 Nr. 4, 280, 281 BGB herleite. Insoweit handele es sich um einen Schadensersatzanspruch statt der Leistung, der grundsätzlich eine Fristsetzung zur Nacherfüllung erfordere.

Der Schadensersatzanspruch statt der Leistung gemäß §§ 634 Nr. 4, 280, 281 BGB trete an die Stelle der geschuldeten Werkleistung und erfasse das Leistungsinteresse des Bestellers. Er knüpfe daran an, dass eine ordnungsgemäße Nacherfüllung nicht erfolgt sei. Sein Anwendungsbereich bestimme sich damit nach der Reichweite der Nacherfüllung. Da die Nacherfüllung gemäß §§ 634 Nr. 1, 635 BGB auf Herstellung des geschuldeten Werks gerichtet ist, bestimme dieses die Reichweite der Nacherfüllung. Die geschuldete Werkleistung sei dabei im Wege der Vertragsauslegung gemäß §§ 133, 157 BGB zu ermitteln. Die Nacherfüllung erfasse danach die Beseitigung der Mängel des geschuldeten Werks, die auf einer im Zeitpunkt der Abnahme vorhandenen vertragswidrigen Beschaffenheit des Werks beruhen. →

Das Berufungsgericht hatte indes nicht hinreichend erwogen, ob die grundsätzlich erforderliche Fristsetzung zur Nacherfüllung gemäß §§ 636, 281 Absatz 2 BGB gegebenenfalls entbehrlich war, weil besondere Umstände vorlagen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs rechtfertigen könnten. Solche Umstände sind vorliegend zu bejahen. Danach bestand ein besonderes Interesse der Klägerin an einer einheitlichen Reparatur, bei der die erforderlichen Austauscharbeiten im Zuge der Beseitigung der wirtschaftlich im Vordergrund stehenden Folgeschäden an der Lichtmaschine und der Servolenkung miterledigt wurden. Demgegenüber trete das – grundsätzlich bestehende – Interesse des Beklagten an der Möglichkeit einer Nacherfüllung betreffend Keilrippenriemen, Riemenspanner und Zahnriemen zurück, zumal dies im Anschluss an die Reparatur (allein) der Folgeschäden ein aufwendiges Verbringen des Pkws in die Werkstatt des Beklagten erfordert hätte. Vor diesem Hintergrund kann offenbleiben, ob bereits der Umstand, dass der Beklagte bei Schadenseintritt Betriebsferien hatte, zu einer Entbehrlichkeit der Fristsetzung führte.

Die Praxisrelevanz:

Die nicht einfach zu lesende Entscheidung des BGH hat aus unserer Sicht große Relevanz für die Regreßführung bei werkvertraglichen Schadensersatzansprüchen.

Der BGH verdeutlicht nochmals die Unterscheidung zwischen Schadensersatz statt und neben der Leistung im Werkvertragsrecht.

Die Leitsätze des Urteils lauten:

Der Schadensersatzanspruch statt der Leistung gem. § 634 Nr. 4, §§ 280, 281 BGB tritt an die Stelle der geschuldeten Werkleistung. Sein Anwendungsbereich bestimmt sich nach der Reichweite der Nacherfüllung. Da die Nacherfüllung gem. § 634 Nr. 1, § 635 BGB auf Her-

stellung des geschuldeten Werks gerichtet ist, bestimmt dieses die Reichweite der Nacherfüllung. Die geschuldete Werkleistung ist dabei im Wege der Vertragsauslegung gem. §§ 133, 157 BGB zu ermitteln. Die Nacherfüllung erfasst danach die Beseitigung der Mängel des geschuldeten Werks, die auf einer im Zeitpunkt der Abnahme vorhandenen vertragswidrigen Beschaffenheit des Werks beruhen. Mit dem Schadensersatzanspruch neben der Leistung gem. § 634 Nr. 4, § 280 Abs. 1 BGB kann Ersatz für Schäden verlangt werden, die aufgrund eines Werkmangels entstanden sind und durch eine Nacherfüllung der geschuldeten Werkleistung nicht beseitigt werden können. Hiervon erfasst sind mangelbedingte Folgeschäden, die an anderen Rechtsgütern des Bestellers oder an dessen Vermögen eintreten.

Beim Schadensersatzanspruch statt der Leistung geht es um die Beseitigung des Mangelschadens selber. In diesem Bereich hat der Werkunternehmer ein Nacherfüllungsrecht, der Auftraggeber muß ihm dementsprechend grundsätzlich eine Frist zur Nacherfüllung setzen. Erst wenn der Werkunternehmer die Nacherfüllung ablehnt oder die Frist verstreichen läßt oder die Fristsetzung aus besonderen Gründen entbehrlich ist, wandelt sich der Nacherfüllungsanspruch in einen Schadensersatzanspruch in Geld um.

Beim Schadensersatzanspruch neben der Leistung geht es um den Folgeschaden, für dessen Beseitigung dem Werkunternehmer kein Nacherfüllungsrecht zusteht und bei dessen Geltendmachung als Schadensersatzanspruch deswegen auch keine Fristsetzung zur Nacherfüllung erforderlich ist.

Beschluss des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 28.11.2019, Az. I 22 U 672/19

Die Entscheidung:

Ein Gebäudeversicherer klagte nach Regulierung eines Feuchtigkeitsschadens auf Schadensersatz aus übergegangenem Recht gegen ein Bauunternehmen, welches neue Abwasserleitungen in dem versicherten Gebäude verlegt hatte. Der Schaden entstand durch Verstopfung eines neu erstellten Abwasserrohrs, die bei der Abschlussprüfung nicht entdeckt wurde. Erstinstanzlich gab das Landgericht Krefeld der Klage des Versicherers statt. Dagegen wandte sich das beklagte Unternehmen mit seiner Berufung.

Das OLG Düsseldorf wies die Beklagte darauf hin, dass die Berufung keine Erfolgsaussichten habe. Die Sichtprüfung des Abwasserrohrs mittels Kamerabefahrung gehöre zu ihren werkvertraglichen Pflichten, welche sie unterlassen habe und somit aufgrund dieser Pflichtverletzung zu Recht vom Landgericht zum Schadensersatz verurteilt worden sei.

Bei einer Werkleistung gehöre die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik (einschließlich der diesen zugrunde liegenden DIN-Normen) auch ohne ausdrückliche Erwähnung im Werkvertrag zu den Vertragspflichten. Dass die Parteien ausnahmsweise die Nichtbeachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik vereinbart hätten, wonach die Beklagte auf eine Sichtprüfung des Rohrs mittels Kamerabefahrung hätte verzichten können, habe die Beklagte in beiden Instanzen nicht vorgetragen und sei auch für das Gericht nicht erkennbar. Das Landgericht habe zutreffend festgestellt, dass – entgegen der Auffassung der Beklagten – bei neu gebauten Abwasserleitungen nach der einschlägigen DIN-Norm EN 1610 (Blatt 118 GA) auch eine Sichtprüfung mittels Kamerabefahrung durchzuführen ist. Nach dem DWA-Regel-

werk seien neben der Dichtigkeitsprüfung immer auch Sichtprüfungen und Messungen vorzunehmen, die bei nicht begehbaren Rohren stets mittels Kanalkameras durchgeführt werden müssten (vgl. DWA-Regelwerk, DIN EN 1610 / DWA-A 139, Auflage 2010, Seite 46). Dies führte auch der bestellte Sachverständige entsprechend aus.

Der Einwand der Beklagten, dass eine Sichtprüfung ordnungsbehördlich nicht vorgeschrieben sei, sei nicht entscheidungserheblich, da sich werkvertragliche Pflichten nicht in der Erfüllung behördlicher Auflagen erschöpften, sondern die vorstehende Pflicht zur Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik darüber hinausgehe.

Weiterhin habe das Landgericht die Regeln des Anscheinsbeweises (d.h. die Annahme eines typischen Geschehensablaufs) zutreffend darauf gestützt, dass die regelwidrige Abschlussuntersuchung eines neuen Rohres eine übliche, regelmäßige und typische Ursache für einen Wasserschaden infolge eines Rückstaus sei. Ebenfalls plausibel sei die Annahme, dass sich ein Gegenstand in der Leitung befunden haben müsse und dieser höchstwahrscheinlich die Überschwemmung ausgelöst habe, da bei einer ordnungsgemäß installierten Leitung andere Ursachen nahezu ausgeschlossen seien. Dass der Schaden erst mit Zeitverzug von ca. 120 Tagen eintrat bzw. bemerkt wurde, läge nach den überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen daran, dass im Falle der Verstopfung durch einen Gegenstand typischerweise von einem länger währenden Verstopfungsprozess durch sich am Hindernis ansammelnde Abfälle auszugehen sei und das Rohr dabei noch einige Zeit funktioniere, bis die Verstopfung zu einem Rückstau führe. ➔

Die Praxisrelevanz:

Werkvertraglichen Pflichten sind stets entsprechend dem anerkanntem Stand der Technik auszuführen. Bei der Neuinstallation von nicht begehbaren Wasserleitungen gehört dazu nach DIN-Norm (EN 1610) – neben der Dichtigkeitsprüfung – stets eine Sichtprüfung mittels Kanal-kamera, um mögliche Hindernisse, die zu einer Verstopfung führen können, zu entdecken.

Hinweisbeschluss des Landgerichts Oldenburg vom 16.12.2019, Az. 13 O 1495/19

Die Entscheidung:

Das Landgericht wies die Beklagte darauf hin, dass für einen Anspruchsübergang nach § 86 Absatz 1 VVG auf den klagenden Sachversicherer nur erforderlich sei, dass ein Versicherungsverhältnis bestehe, auf dem die Leistung des Versicherers beruhe. Ein versicherungsrechtlicher Anspruch des VN müsse nicht für jede vom Versicherer erbrachte Einzelleistung bestehen; auch Kulanzleistungen würden einen Anspruchsübergang bewirken. In welcher Höhe ein dem Grunde nach bestehender Anspruch des VN gegen die Beklagte auf den Versicherer übergehe, richte sich nach dessen Anspruchsvoraussetzungen. Dementsprechend habe die Klägerin – falls kein substantiiertes Bestreiten erfolgt – mit Vorlage des Versicherungsscheines das Notwendige vorgetragen.

Die Praxisrelevanz:

Beklagte tragen häufig vor, dass der Sachversicherer Leistungen an seinen VN erbracht habe, zu denen er nach dem Versicherungsvertrag gar nicht verpflichtet sei, daher würden insoweit auch keine regressierbaren Ansprüche auf den Sachversicherer übergehen.

Das Gericht hat nochmals klargestellt, dass auch Kulanzleistungen des Sachversicherers im Rahmen der Schadenregulierung vom Anspruchsübergang nach § 86 Absatz 1 VVG umfasst sind und daher regressiert werden können.

Im Teilungsabkommen Mieterregress ist der Übergang von Kulanzleistungen ebenfalls explizit unter § 3 Nr. 2. c) geregelt. Danach finden diese Berücksichtigung, „soweit die Leistungen nach § 86 VVG regressierbar sind“.

Beschluss des Oberlandesgerichts Frankfurt vom 28.08.2019, Az. 13 W 44/19

Die Entscheidung:

Nach Regulierung eines Brandschadens klagte ein Gebäudeversicherer gegen den schadensverursachenden Mieter auf Auskunft, ob und bei welcher Gesellschaft dieser zum Schadenszeitpunkt haftpflichtversichert war. Der Beklagte vertrat die Auffassung, dass der Auskunftsanspruch der Klägerin „seit langer Zeit erledigt sei“, da die begehrten Auskünfte der Klägerin spätestens seit Akteninsicht in die staatsanwaltliche Ermittlungsakte vorlägen. Daraus ergäbe sich, dass er bei der X-Versicherung haftpflichtversichert sei. Für seine Verteidigung beantragte der Beklagte Prozesskostenhilfe.

Sein Antrag wurde vom Landgericht Darmstadt mangels hinreichender Erfolgsaussicht der Rechtsverteidigung zurückgewiesen. Seine gegen die Ablehnung der PKH gerichtete Beschwerde wurde vom Oberlandesgericht Frankfurt ebenfalls zurückgewiesen.

Das OLG führte aus, dass das Landgericht den Antrag mit ebenso zutreffender wie überzeugender Begründung abgelehnt habe, da sich in den Ermittlungsakten trotz dahingehender Behauptung des Beklagten kein eindeutiger Hinweis auf seinen Haftpflichtversicherer befände. Dort sei lediglich der Hinweis, dass bei der X-Versicherung eine Versicherung für die „Absicherung des Inventars“ bestünde, nicht jedoch ein Hinweis auf eine bestehende Haftpflichtversicherung. Ebenso wenig belege die von der X-Versicherung über deren Rechtsanwalt beantragte Ein-

sicht in die Ermittlungsakten, dass der Beklagte zum Zeitpunkt des Brandes dort haftpflichtversichert gewesen sei. Selbst wenn man annehmen würde, dass mit dem Hinweis des Beklagten auf die Ermittlungsakte des Strafverfahrens der Auskunftsanspruch erfüllt wäre, wäre der Prozesskostenhilfeantrag trotzdem mangels hinreichender Erfolgsaussichten zurückzuweisen, da der Beklagte bei einer einseitig bleibenden Erledigungserklärung der Hauptsache den Prozess verlieren würde bzw. bei übereinstimmenden Erledigungserklärungen die Kosten des Rechtsstreits zu tragen hätte.

Die Praxisrelevanz:

Der Verfahrensverlauf bestätigt die bisherige Rechtsprechung, dass dem Gebäudeversicherer zur Geltendmachung seiner Ansprüche aus dem TA Mieterregress oder nach § 78 II VVG analog (Anspruch auf Doppelversicherungsausgleich) ein Auskunftsanspruch gegen den schadenverursachenden Mieter zusteht. Der Mieter hat dem Gebäudeversicherer mitzuteilen, ob und bei welcher Gesellschaft er zum Schadenszeitpunkt haftpflichtversichert war.

Denn die Ansprüche des Gebäudeversicherers gegen den Haftpflichtversicherer des Mieters unmittelbar können ja nur geltend gemacht werden, wenn dem Gebäudeversicherer das Bestehen eines Haftpflichtvertrages und der Haftpflichtversicherer bekannt sind.

Beschluss des Oberlandesgerichts Frankfurt vom 07.09.2019, Az. 10 U 8/18

Die Entscheidung:

Ein Mieter klagte gegen eine andere Mieterin auf Schadensersatz wegen Beschädigung der Tapete durch eingedrungenes Wasser. Die Beklagte bewohnte die darüber liegende Wohnung und verursachte fahrlässig den Wasserschaden.

Das Landgericht wies die Klage ab. Zur dagegen eingelegten Berufung erteilte das OLG dem Kläger den Hinweis, dass es beabsichtige die Berufung mangels Erfolgsaussicht zurückzuweisen.

Das Gericht führte aus, das Landgericht habe die Klage zu Recht abgewiesen. Es bestünde kein vertraglicher Anspruch, da Mieter durch den Mietvertrag allein zum Vermieter in rechtlicher Beziehung stünden und der Mietvertrag zwischen dem Vermieter und der Beklagten keine Schutzwirkung zu Gunsten des klagenden Mieters habe. Eine analoge Anwendung des nachbarrechtlichen Ausgleichsanspruchs nach § 906 Absatz 2 Satz 2 BGB scheidet zwischen Mietern in einem nicht in WEG-Eigentum aufgeteilten Gebäude ebenfalls aus. Zudem habe der Kläger mangels Eigentum an der beschädigten Tapete auch keinen deliktischen Schadensersatzanspruch aus §§ 823 Absatz 1, 249 Absatz 2 BGB gegen die Beklagte. Denn Bestandteile (hier die Tapete) einer Sache (des Gebäudes) könnten nach § 93 BGB nicht Gegenstand besonderer Rechte sein, wenn beide Sachen nicht ohne Zerstörung oder Wesensveränderung getrennt werden können (wesentliche Bestandteile). Nach § 94 Absatz 2 BGB gehören zu den wesentlichen Bestandteilen eines Gebäudes die zu dessen Herstellung eingefügten Sachen. Tapeten sind demnach wesentliche Gebäudebestandteile, da sie nicht mehr ohne Beschädigung von der Gebäudewand abgelöst

werden können und stehen durch diese Verbindung nach § 946 BGB im Eigentum des Gebäudeeigentümers, also des Vermieters.

Die Praxisrelevanz:

Der Beschluss zeigt auf, dass Mieter untereinander – mangels vertraglicher Beziehung und bei mit dem Gebäude verbundenen Sachen (hier der Tapete) mangels Eigentum – keine Schadensersatzansprüche für Beschädigungen der Mietwohnung haben. Stattdessen haben Mieter gegen den Vermieter grundsätzlich nach § 535 Absatz 1 Satz 1 BGB einen Anspruch auf ungestörten Gebrauch der Mietsache. Im vorliegenden Fall hätte der Mieter zunächst den Vermieter zur Mängelbeseitigung nach § 536c Absatz 1 BGB auffordern müssen. Anschließend hätte er dann ggf. Mietminderung und unter Umständen auch Schadensersatz nach § 536 Absatz 1, bzw. 536a Absatz 2 BGB geltend machen können.

Der Gebäudeversicherer des Vermieters hätte dann Ansprüche gegen den schadenverursachenden Mieter oder dessen Haftpflichtversicherung unter Beachtung der Rechtsprechung zum Mieterregreß bzw. des TA Mieterregress geltend machen können.

Urteil des OLG Dresden vom 03.09.2019, Az. 6 U 609/19 (Revision zugelassen)

Die Entscheidung:

Die Klägerin machte als Gebäudeversicherer nach einem Brandschaden in einer Kfz-Werkstatt gegen die Beklagte als Haftpflichtversicherer eines Lkw's Schadensersatzansprüche aus übergegangenem Recht nach § 86 Absatz 1 VVG geltend. Der Lkw befand sich nach einem Unfall, bei dem er ein Rad verlor, zur Reparatur in der Werkstatt. Hier geriet er in Brand. Brandursache war ein Kurzschluss in der Elektrik des Lkw. Das Landgericht Chemnitz gab der Klage statt. Dagegen wehrte sich die Beklagte mit ihrer Berufung.

Das OLG Dresden gab der Berufung der Beklagten statt und hob das Urteil des Landgerichts auf. Der vom Landgericht angenommene Anspruch der Klägerin auf Schadensersatz nach § 7 StVG in Verbindung mit §§ 86 Absatz 1, 115 Absatz 1 VVG sei nicht gegeben, da die vom Brand betroffenen Gebäude und Fahrzeuge nicht „bei dem Betrieb eines Kfz“ beschädigt worden seien. Es habe sich in der vorliegenden Fallkonstellation keine von § 7 StVG umfasste Betriebsgefahr verwirklicht.

Ausgehend von der ständigen Rechtsprechung des BGH sei das Tatbestandsmerkmal „bei dem Betrieb eines Kfz“ entsprechend dem umfassenden Schutzzweck der Norm zwar weit auszulegen, da die Haftung nach § 7 StVG der Preis dafür sei, dass durch die Verwendung eines Kfz erlaubterweise eine Gefahrenquelle eröffnet werde. Die Vorschrift wolle daher alle durch den Kfz-Verkehr beeinflussten Schadensabläufe erfassen. Ein Schaden sei demgemäß bereits dann „bei dem Betrieb eines Kfz“ entstanden, wenn sich in ihm die von einem Kfz ausgehenden Gefahren ausgewirkt haben, d.h. wenn bei der insoweit gebotenen wertenden Betrachtung das Schadensgeschehen durch das Kfz (mit-)geprägt wurde.

Erforderlich sei aber stets, dass es sich bei dem Schaden, für den Ersatz verlangt werde, um eine Auswirkung derjenigen Gefahren handle, hinsichtlich derer der Verkehr nach dem Sinn der Vorschrift schadlos gestellt werden solle, die Schadensfolge also in den Bereich der Gefahren falle, um derentwillen die Rechtsnorm erlassen wurde. Für die Zurechnung der Betriebsgefahr komme es daher maßgeblich darauf an, dass die Schadensursache in einem nahen örtlichen und zeitlichen Zusammenhang mit einem bestimmten Betriebsvorgang oder einer bestimmten Betriebseinrichtung des Kfz stehe (siehe dazu BGH Urteil vom 26.03.2019 im Regressnewsletter 02/19).

Das OLG Dresden hat die Entscheidungen des BGH zum Tiefgaragenfall (BGH v. 21.01.2014, VI ZR 253/13) und Werkstattfall (BGH v. 26.03.2019, VI ZR 236/18) ausgewertet und meint, die Frage, ob die Gefährdungshaftung nach § 7 StVG auch dann zum Tragen komme, wenn das einen Brand durch Selbstentzündung auslösende Fahrzeug nicht lediglich bis zur nächsten Fahrt im öffentlichen Verkehrsraum oder im privaten Bereich geparkt ist, sondern – gegebenenfalls im nicht fahrbereiten Zustand – in die Obhut einer Werkstatt zur Reparatur gegeben werde, sei bislang höchstrichterlich nicht geklärt.

Im konkreten Fall habe nicht festgestellt werden können, dass die Selbstentzündung des Lkw auf dem Ereignis beruhte, durch welches der Lkw am 14.12.2012 ein Rad auf der Autobahn verlor und in die Werkstatt verbracht wurde. ➔

Das OLG vertrat daher die Auffassung, dass der vorliegende Sachverhalt nicht (mehr) vom Schutzbereich der Kraftfahrzeughalterhaftung nach § 7 StVG umfasst sei. Der zu bewertende „Werkstattfall“ sei vielmehr dadurch gekennzeichnet, dass der Halter ein Kfz in die Obhut einer Werkstatt gab und dadurch die Steuerung des tatbestandlichen Geschehens bis zum Ende des Werkstattaufenthalts auf deren Betreiber übergang. Dazu käme, dass sich ein Werkstattbetreiber, der Kfz repariere, bewusst dem Risiko aussetze, dass von deren Betriebseinrichtungen aufgrund der technischen Gegebenheiten Gefahren ausgehen. Insoweit kämen bei den „Werkstattfällen“ die Zurechnungsgründe, die einer Gefährdungshaftung generell zugrunde liegen, nicht zum Tragen.

Daher könnten Schäden durch Selbstentzündung eines Fahrzeugs im Bereich einer Werkstatt unter normativen Gesichtspunkten nicht der Betriebsgefahr des Fahrzeugs zugerechnet werden, an die die Gefährdungshaftung aber anknüpft.

Anders seien Fälle zu bewerten, in denen die durch einen vorangegangenen Betriebsvorgang begründete Gefahr fortwirkt. Dann lag nämlich die Einwirkungsmöglichkeit auf das Fahrzeug im Zeitpunkt, in dem die Kausalkette in Gang gesetzt wurde, noch beim Halter/Fahrer des Kfz. Auch realisiere sich dann im Schadensereignis nicht das typischerweise mit Betriebseinrichtungen eines Kfz verbundene Risiko, das ein Werkstattbetreiber trägt, sondern ein darüber hinausgehendes Risiko, das aufgrund eines konkreten Betriebsvorgangs vor Inobhutnahme des Fahrzeugs in der Werkstatt entstanden ist.

Am Ende des Urteils heißt es:

Die Revision wird gemäß § 544 Abs. 2 Nr. 2 ZPO zugelassen. Zur Fortbildung des Rechts und zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung bedarf es einer Entscheidung des Revisionsgerichts. Der Senat weicht im Hinblick auf die Auslegung des Tatbestandsmerkmals „bei dem Betrieb eines Kraftfahrzeugs“ i.S.d. § 7 StVG bezogen auf „Werkstattfälle“ wie dem vorliegenden von Entscheidungen des OLG Hamm und des OLG Köln zur Reichweite der Kraftfahrzeughalterhaftung ab. Eine höchstrichterliche Entscheidung ist dazu – wie aufgezeigt – noch nicht ergangen.

Die Praxisrelevanz:

Nach Auffassung des OLG Dresden muß bei Schäden in Kfz-Werkstätten durch ein dorthin verbrachtes Fahrzeug danach unterschieden werden, ob sich durch das Schadensereignis das normale – von Reparaturen – ausgehende Risiko einer Werkstatt oder das Risiko eines vorausgegangenen Betriebsvorgangs/Unfalls/einer Beschädigung des Kfz verwirklicht hat. Nur wenn letzteres als Schadensursache feststeht, soll auch die Betriebsgefahr des Kfz im Schaden verwirklicht haben.

Das Urteil und die zugelassene Revision zeigt auf, dass die Auslegung des Betriebsbegriffs in § 7 StVG nach wie vor hochumstritten ist, eine Klärung durch den BGH bleibt abzuwarten.